



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Staatsdienst

Vorbemerkung der Landesregierung:

In der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine Abfrage nur innerhalb der Landesverwaltung, nicht jedoch bei den Kommunen und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit möglich. Die Landesverordnung zur Disziplinarstatistik gemäß § 21 Abs. 5 LDG, die zukünftig alle Dienstherrn im Land erfassen wird, befindet sich derzeit – zusammen mit der entsprechenden technischen Umsetzung – in Vorbereitung.

1. Wie viele Personen mit einer verfassungsfeindlichen Haltung sind in Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2023 aus dem Staatsdienst entfernt worden?
(Bitte nach Tätigkeitsbereichen der Betroffenen aufschlüsseln)

Antwort:

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 LDG). Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Eine Entfernung von beamteten Personen aus dem Staatsdienst ist möglich durch

- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§§ 10, 13 Abs. 2 Satz 1, 34 LDG) bzw. Aberkennung des Ruhegehalts (§§ 12, 13 Abs. 2 Satz 2, 34 LDG),
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BeamtStG sowie von Widerrufsbeamtinnen und –beamten (§ 23 Abs. 4 BeamtStG) oder
- Verlust der Beamtenrechte gemäß § 24 BeamtStG.

Für die Landesverwaltung sind im Berichtszeitraum zwei Fälle zu vermelden: In der Fachrichtung Bildung wurde einer Person durch am 23.06.2023 rechtskräftig gewordenes Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts das Ruhegehalt aberkannt. Im Bereich des Justizvollzugs wurde eine Person wegen ihrer verfassungsfeindlichen Haltung mit sofort vollzogener Entlassungsverfügung vom 17.01.2019 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Das anschließende Klageverfahren wurde mit rechtskräftigem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 14.02.2023 beendet.

Für die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterliegenden Kommunen (Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner – § 121 GO, Kreise – § 60 KrO, kommunale Zweckverbände – § 20 Abs. 2 Satz 1 GkZ) nimmt das

Innenministerium die Aufgabe als oberste Dienstbehörde in Disziplinarangelegenheiten und als Disziplinarvorgesetzter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten wahr (§ 47 Satz 1 und 2 LDG). Im Berichtszeitraum sind insoweit wegen Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG keine Disziplinarverfahren (§ 34 LDG) eingeleitet oder abgeschlossen worden.

Tarifbeschäftigte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L; siehe dazu BAG, Urt. vom 06.09.2012 – 2 AZR 372/11 –). Arbeitsverhältnisbeendende Maßnahmen sind im Bereich der Landesverwaltung während des Berichtszeitraums insoweit nicht erfolgt.

2. Wie viele Fälle von Disziplinarverfahren wegen des Verdachts einer verfassungsfeindlichen Haltung sind derzeit anhängig? (Bitte nach Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens und Verfahrensstand (Erkenntnisverfahren/Rechtsmittelverfahren) aufschlüsseln).

Antwort:

Derzeit sind zehn Disziplinarverfahren anhängig, die (auch) den Verdacht eines Verstoßes gegen die Treuepflicht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG zum Gegenstand haben:

- Fachrichtung Bildung, ein Verfahren eingeleitet im Jahr 2022, Disziplinarverfügung vom 07.02.2024 noch nicht bestandskräftig.
- Fachrichtung Bildung, ein Verfahren eingeleitet im Jahr 2023.
- Fachrichtung Polizei, zwei im Jahr 2020 eingeleitete Verfahren sind als behördliche Disziplinarverfahren anhängig.
- Fachrichtung Polizei, zwei im Jahr 2022 eingeleitete Verfahren sind als behördliche Disziplinarverfahren anhängig.
- Fachrichtung Polizei, vier im Jahr 2023 eingeleitete Verfahren sind als behördliche Disziplinarverfahren anhängig.

3. In wie vielen Fällen wurde das Führen der Dienstgeschäfte verboten?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte können neben einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) ggfs. unter Einbehaltung von Bezügen vorläufig des Dienstes enthoben werden (§ 38 LDG).

Im Berichtszeitraum wurde im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht in der Fachrichtung Bildung ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. In der Fachrichtung Polizei wurden die Betroffenen in beiden seit 2020 laufenden Verfahren vorläufig des Dienstes enthoben. In den beiden seit dem Jahr 2022 laufenden Verfahren wurde eine Person vorläufig des Dienstes enthoben, in dem anderen Fall wurde ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. In den seit dem Jahr 2023 laufenden Verfahren besteht in drei Fällen ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, in einem weiteren Fall wurde das ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aufgrund entlastender Feststellungen im Disziplinarverfahren wieder aufgehoben.